

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg25>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 25 (2017)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg25/138-150>

Rg **25** 2017 138–150

Peter Collin*

Ehrengerichtliche Rechtsprechung im Kaiserreich und der Weimarer Republik

Multinormativität in einer mononormativen Rechtsordnung?

[The Jurisdiction of Courts of Honor in the German Empire and the Weimar Republic:
Multinormativity in a Mononormative Legal Order?]

* Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, collin@rg.mpg.de

Abstract

The concept of »multinormativity« refers to the existence of various norms, not restricted to legal norms, and simultaneously to the relationship between these different norms. This relationship is dynamic; often norms arise from normative resources because other norms create the necessary prerequisites. The concept of »multinormativity« underlines that normativity takes validity to be a process, not static. In this dynamic understanding, validity is relative, and the balance between normative powers shifts. However, it is questionable whether this understanding of »multinormativity« is applicable to a »mononormative« legal order; that is, a legal order in which the monopoly of state law prevails and that does not tolerate any norms beyond its own in its regulatory area. In principle, such was the legal order of Germany in the late 19th and the early 20th centuries. This article examines how occupational courts of honor were integrated into this legal order, how the jurisdiction of these courts transformed the normative resource of honor into law and what relationships between this law and state law emerged.

Keywords: multinormativity, normative resources, courts of honor, non-state justice, professional interests



Peter Collin

Ehrengerichtliche Rechtsprechung im Kaiserreich und der Weimarer Republik

Multinormativität in einer mononormativen Rechtsordnung?*

1 Einleitung

Multinormativität ist kein etablierter Begriff. Der Terminus bezeichnet zunächst einmal nur einen Forschungsschwerpunkt des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte. Die diesen Forschungsschwerpunkt konstituierende und die Einzelprojekte verbindende Leitfrage ist die nach dem Verhältnis von Recht zu anderen Regeln.¹ Weiter ausgeführt ist dies in einem Aufsatz von Thomas Duve, der Überlegungen dazu enthält, wie Multinormativität erfasst werden kann. Erstens wird hingewiesen auf das analytische Potential der Theorieangebote der Rechtspluralismusforschung bzw. derjenigen Ansätze, die sich hieraus entwickelt haben (*normative pluralism, jurisdictional pluralism, interlegality, pluralistic social-legal arenas*), aber auch auf deren partielles Ungenügen bei der Erfassung der Fluidität der Interaktion verschiedener normativer Sphären. Zweitens wird auf den Stellenwert von Konventionen, verstanden als zu Routinen geronnene Anschauungen mit normativem Potential, aufmerksam gemacht. Und drittens wird unter dem Stichwort »Dynamik« darauf verwiesen, dass Normativität und das Verhältnis zwischen Normen nicht als statischer Zustand erfasst werden können, dass diese vielmehr in sozialen Praktiken hervorgebracht werden und sich mit ihnen wandeln.²

In dieser Sichtweise ist Multinormativität ein sehr offener Forschungsansatz, der nicht auf bestimmte Rechtssysteme oder Epochen der Rechtsgeschichte fixiert ist. In den folgenden Ausführungen wird der Versuch unternommen, die Interaktion von rechtlicher und nichtrechtlicher Nor-

mativität in einem rechtskulturellen Kontext zu untersuchen, der an sich nicht für Multinormativität prädestiniert scheint, nämlich in Deutschland im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert. Denn in traditioneller rechtshistorischer Perspektive war dies die Zeit, in der sich das staatliche Rechtsetzungs- und Rechtsanwendungsmonopol umfassend durchgesetzt hatte. Dies trifft in der Tat zu, soweit es die Beseitigung von Restbeständen altergebrachter Normsetzungs- und Normdurchsetzungsmechanismen betrifft. Und es ist auch insoweit zutreffend, als von der herrschenden Rechtslehre³ als Recht nur das staatliche Recht anerkannt wurde (wenn man von der problematischen Kategorie des Gewohnheitsrechts absieht). Auch wenn beispielsweise Satzungen von Kommunen oder Kammern ebenfalls Rechtscharakter besaßen, war der Zurechnungsendpunkt der staatliche Gesetzgeber, der erst die Ermächtigung zu derartiger Rechtssetzung erteilte und sich eigene Regelung vorbehalten konnte.⁴

Allerdings ist inzwischen herausgearbeitet worden, dass auch in jener Zeit nichtstaatliche Akteure in weitem Umfang ihre eigenen Vorstellungen normativ zur Geltung brachten.⁵ Inwiefern hierin jedoch Multinormativität zum Ausdruck kam und welche Gestalt sie annahm, kann im Rahmen eines Aufsatzes nicht umfassend dargestellt werden. Multinormativität ist ein vielgesichtiges Phänomen. Das heißt nicht, dass gewisse Verallgemeinerungen undenkbar sind. Am Anfang muss jedoch die Analyse konkreter Interaktionskonstellationen stehen. Dies soll hier geschehen, indem die Bezüge zwischen Ehrvorstellungen und Rechtsvorstellungen, wie sie in der Judikatur von deutschen Ehren-

* Für wertvolle Hinweise danke ich Erk Volkmar Heyen und Carsten Kremer.

1 <http://www.rg.mpg.de/forschung/multinormativitaet>.

2 DUVE (2016) 12 ff.

3 Dies ist sicher eine grob vereinfachende Darstellung, die anderslautende Aussagen in Teilen der Rechts-

philosophie und Rechtstheorie sowie in der aufkommenden Rechtssoziologie nicht berücksichtigt. Man kann aber sagen, dass sie den Konsens der auf das geltende Recht bezogenen herrschenden voluntaristischen Rechtsquellenlehre wiedergibt; siehe z. B. SCHRÖDER (2012²) 293 f.

4 KREMER (2012).

5 Siehe z. B. VEC (2006); FELD (2007); HIERHOLZER (2010); COLLIN (2016).

gerichten zutage traten, untersucht werden. Untersuchungszeit ist das ausgehende 19. und beginnende 20. Jahrhundert. Die Vorgehensweise ist die folgende: Zunächst sollen die Konturen von Ehre als normativer Ressource herausgearbeitet werden (2). Sodann werden die Ausgangsbedingungen der ehrengerichtlichen Rechtsprechung skizziert (3). Anschließend werden typische Interaktionskonstellationen von Ehre und Recht vorgestellt, wie sie in der ehrengerichtlichen Rechtsprechung zum Ausdruck kamen (4). Im Schlussteil wird erörtert, inwiefern sich diese gerichtliche Praxis als Spielart von Multinormativität deuten lässt (5).

2 Ehre als normative Ressource

Ehrengerichte hatten über Verletzungen der Ehre zu befinden. Ehre lässt sich als außerhalb des staatlichen Rechts generierte normative Ressource *par excellence* charakterisieren, denn als kollektivbezogene⁶ Ehre konnte sie ihre Inhalte nur aus den Ehrvorstellungen der jeweiligen nicht-staatlichen Kollektive gewinnen. Als normative Ressource – und nicht als Norm – wird sie zunächst deshalb bezeichnet, weil Ehrvorstellungen normative Effekte erzeugen können, aber nicht müssen. Vor allem steht nicht fest, in welchem Maße Ehrvorstellungen überhaupt mit einem Anspruch, gar einem rechtlichen Anspruch auf Befolgung auftreten und wie stark ein solcher Anspruch durch entsprechende Durchsetzungsmechanismen armiert wird. Dies variiert erheblich.⁷

Zunächst ist zu konstatieren, dass Ehre als Quelle kollektivbezogener Verhaltensrichtlinien bei Weitem nicht nur als vormodernes Traditionsgut verstanden wurde. Vor allem Simmel war es, der die Aufmerksamkeit auf die moderne Funktionalität von Ehre richtete. Ehre konstituierte – so Simmel – zwischen Recht und Sittlichkeit stehende, an »Sondergruppierungen« adressierte normative Erwartungen zur Durchsetzung von Gruppenzwecken.⁸ Somit konnte sich die eher aus einem Vergangenheitsbezug gewonnene »Ehr-

würdigkeit« von Ehre mit Forderungen aktuellen Interessenkampfes verbinden.⁹

Derart verstandene Ehre war vor allem berufsständische Ehre. Fast jede Berufsgruppe nahm eine solche für sich in Anspruch und verband dies mit bestimmten Verhaltenserwartungen. Dazu gehörten beispielsweise die Handwerkerlehre,¹⁰ die Lehrerlehre,¹¹ die Schriftsteller- und Journalistenehre,¹² die Kaufmannsehre,¹³ die Offiziersehre, die Beamtenlehre, die Gelehrtenlehre, die Studentenehre, die Arbeiterlehre und die Künstlerlehre.¹⁴ Aber das bedeutete nicht, dass jede Ehre in gleichem Maße und mit gleichstarker Geltungskraft normativen Charakter entfalten konnte. Vielmehr ist hierbei zu differenzieren, wobei zwischen Modi der Normierung und Durchsetzungsmodi unterschieden werden kann. Im Hinblick auf die Art der Normierung kommen in Betracht: eher diffuse punktuelle und oft auch nicht immer den Konsens der Gruppe spiegelnde Vorstellungen; verbandliche Äußerungen, die eher Proklamationscharakter aufwiesen; von privaten Vereinigungen erstellte Ehrenkodizes; Ehrenkodizes halbamtlicher Verbände (i. d. R. Kammern); staatliche Regelungen. In Bezug auf das Schutzniveau lassen sich folgende Sanktionsmechanismen unterscheiden: unorganisierte, eher spontane Missfallensbekundungen und Gerede; organisierte soziale Sanktionen (Boykotts, schwarze Listen); verbandsmäßige Sanktionen, vor allem Verbandsausschluss; von privaten Vereinen gerichteten ausgesprochene Strafen; Bestrafungen durch staatlich eingerichtete, bei Verbänden angesiedelte Gerichte; Bestrafungen durch staatliche Gerichte. Dies ist keine vollständige Aufzählung. Sie dürfte aber deutlich machen, dass berufsständische Ehre in Bezug auf Kodifizierung und Armierung keinen einheitlichen Status aufwies. Vor allem aber dürfte auch erkennbar werden, dass die Art und Weise der Interaktion mit dem staatlichen Recht – und damit dem, was als Multinormativität beschrieben werden soll – in starker Weise davon abhängen konnte, mit welcher berufsständischen Ehre man es jeweils zu tun hatte.

6 Dies betrifft nicht die jedermann zustehende individuelle Ehre, die Schutzgut des staatlich kodifizierten Straf- und Zivilrechts war; zu dem diesbezüglichen Ehrverständnis zeitgenössisch einflussreich BINDING (1909) 10 f.

7 Umfassend dazu VOGT/ZINGERLE (1994) 16 f.

8 SIMMEL (1992) 660 f.

9 In diese Richtung auch GOLDBERG (2010) 62.

10 BEIESTEIN (1900).

11 WISCHER (1902).

12 GOLDBERG (2010) 62.

13 BAUER (1919²).

14 WUNDT (1927) 23.

3 Ausgangsbedingungen ehrengerichtlicher Rechtsprechung

Auf der Skala des Schutzniveaus ganz oben angesiedelt war jene berufsständische Ehre, die durch staatlich eingerichtete Ehrengerichte geschützt wurde. Sieht man von der militärischen Ehrengerichtsbarkeit ab,¹⁵ waren bis 1933 nur drei Ehrengerichtsbarkeiten eingerichtet worden: für die Anwälte nach der Rechtsanwaltsordnung von 1878,¹⁶ für Börsen nach dem Reichsbörsengesetz von 1896¹⁷ und für die Ärzte, wobei es für diese keine reichsrechtliche Grundlage gab; in Preußen war das Gesetz betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern von 1899¹⁸ maßgeblich.¹⁹

Die folgenden Ausführungen sollen anhand der ehrengerichtlichen Entscheidungspraxis sichtbar machen, in welchen Facetten sich die Interaktion zwischen staatlichem Recht und Ehrvorstellungen entfaltete. Das heißt auch, dass es nicht darum geht zu klären, wie die Ehrengerichtsbarkeit Ehre als solche verstand bzw. welche unterschiedlichen Fallgruppen sie hierfür herausbildete.²⁰ Vielmehr beschränken sich die Betrachtungen auf jene Entscheidungen, in denen das Verhältnis zum staatlichen Recht problematisiert wurde. Systematisch ausgewertet wurden dafür der Entscheidungsband der Berufungskammer in Börsenehrengerichtssachen²¹ und die fünfbindige Entscheidungssammlung des Preußischen Ehrengerichtshofes für Ärzte.²² Die Rechtsprechung des Ehrengerichtshofes

für die deutschen Rechtsanwälte²³ wurde nur punktuell herangezogen, wofür vor allem – aber nicht ausschließlich²⁴ – arbeitsökonomische Erwägungen maßgeblich waren.

3.1 Ehrengerichte als Trefforte unterschiedlicher normativer Rationalitäten

Die Aussage, dass sich in der Tätigkeit der Ehrengerichte Konflikte zwischen rechtlichen und nichtrechtlichen Normativitäten manifestieren, soll nicht den Eindruck erwecken, die Ehrengerichtsbarkeit stünde als Träger Letzterer der staatlichen Rechtsrationalität konträr gegenüber. Bei den Ehrengerichten der Anwälte verbietet sich eine derartige Vorstellung schon deshalb, weil die Rechtsrationalität in weitem Maße auch ein Leitmaßstab der betreffenden Profession selbst war. Aber auch im Falle der anderen Ehrengerichtsbarkeiten sorgten die gesetzlichen Besetzungsregeln dafür, dass sowohl rechtliche als auch nichtrechtliche Maßstäbe zum Tragen kommen konnten – allerdings in unterschiedlichem Maße.

Die an jeder Börse zu bildenden Börsenehrengerichte setzten sich ausschließlich aus Mitgliedern des Börsenvorstandes zusammen,²⁵ dem ärztlichen Ehrengericht erster Instanz hingegen musste – neben vier Mitgliedern der Ärztekammer – ein Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehören.²⁶ Für die zweite und damit letzte Instanz schrieb das Gesetz vor, dass sowohl dem Ehrengerichtshof der Ärzte als auch der Berufungskammer

15 Ausführlich dazu VOIGT (2004).

16 §§ 62 ff. Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177), im Folgenden: RAO.

17 §§ 9 ff. Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (RGBl. S. 157), im Folgenden: Börsengesetz.

18 §§ 1 ff. Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 (PrGS S. 565), im Folgenden: Ehrengerichtsgesetz.

19 Zu Sachsen siehe RABI (2002).

20 Siehe dazu ausführlicher, teilweise mit der Bildung von Fallgruppen, BERGEMANN-GORSKI (1966) 87; MÄHLE (1999); MÄHLE (2009); RABI (2002); MORISSE (2011); BORGSTEDT (2012) 71 ff.

21 Entscheidungen der Berufungskammern in Börsenehrengerichtssachen,

hg. vom Reichswirtschaftsministerium, Berlin 1928, im Folgenden: Entscheidungen der Berufungskammer.

22 Entscheidungen des Preußischen Ehrengerichtshofes für Ärzte, im Auftrag des Ehrengerichtshofes herausgegeben, Bd. 1, Berlin 1908; Bd. 2, Berlin 1911; Bd. 3, Berlin 1914; Bd. 4, Berlin 1927; Bd. 5, Berlin 1934, im Folgenden: Entscheidungen des ärztlichen Ehrengerichtshofes.

23 Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes für Deutsche Rechtsanwälte, hg. vom Schriftführeramte des Deutschen Anwaltverein, Bd. 1, Berlin 1885 – Bd. 27, Berlin 1934, im Folgenden: Entscheidungen des anwaltlichen Ehrengerichtshofes.

24 Im Unterschied zur Börsen- und zur ärztlichen Ehrengerichtsbarkeit werden bei den Anwälten in weitaus ge-

ringerem Umfang grundlegende Konflikte zwischen der staatlichen Rechtsrationalität und der durch Ehrvorstellungen konturierten normativen Rationalität der betroffenen Gruppen manifest. Dies hat natürlich damit zu tun, dass die Anwaltschaft selbst rechtsgeprägt war und wohl auch eine zurückhaltendere Standespolitik betrieb, TAUPITZ (1991) 325. Hinzu kommt, dass der hohe Anteil an (staatlich beamteten) Berufsrichtern im Entscheidungskollegium der höchsten ehrengerichtlichen Instanz verhindert haben dürfte, dass sich normative Konflikte zwischen dem staatlichen Recht und Ehrvorstellungen allzu sehr zuspitzten.

25 § 9 Börsengesetz.

26 § 7 Ehrengerichtsgesetz.

der Börsenehrengerichtsbarkeit Juristen als Vorsitzende präsidieren mussten.²⁷ Die anwaltlichen Ehrengerichte waren in erster Instanz nur mit Berufsgenossen besetzt, der Ehrengerichtshof der Rechtsanwälte bestand aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzendem, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Rechtsanwälten.²⁸

Solche gemischten Besetzungen konnten durchaus als Vorteil angesehen werden. So wurde die »Verschmelzung« von richterlichem und anwaltlichem Denken am Ehrengerichtshof der Anwälte als angemessene gegenseitige Ergänzung wertgeschätzt.²⁹ Sie bargen aber auch ein Konfliktpotential. Auf keinen Fall sollte die Beteiligung Standesfremder so weit gehen, dass Standesbelange überspielt werden konnten.³⁰ Die Berufsrichterstimmen am Ehrengerichtshof der Rechtsanwälte machte man für zu milde Entscheidungen verantwortlich, welche zu wenig Rücksicht auf die internen Regulierungsbedürfnisse der Anwaltschaft nahmen.³¹ Umgekehrt konnte das numerische Übergewicht der Standesvertreter als Bedrohung des Rechts wahrgenommen werden, gar als »Werkzeug gegen das Gesetz«.³²

Dieses Problem des Nebeneinanders verschiedener, aus der personellen Besetzung der Gremien resultierender Rationalitäten soll nicht überbewertet werden, zumal auch noch andere Konfliktpotentiale (die sich aus diesen Besetzungsregeln nicht unmittelbar erschließen lassen) eine Rolle spielten, so der Umstand, dass dort in der Regel nicht die jüngeren, noch nicht etablierten Kollegen saßen, sondern die arrivierten Standesvertreter.³³ Auch die Tatsache, dass innerhalb desselben Berufsstandes die Ehrvorstellung zwischen traditionellen und neuen Tätigkeitsfeldern differieren konnten,³⁴ muss berücksichtigt werden. Deutlich wird jedoch, dass dort, wo unterschiedlich sozialisierte und qualifizierte Entscheider zusammen-

trafen, die sich zudem als Repräsentanten divergierender Belange verstehen konnten, nicht von homogenen Verständnishintergründen und Entscheidungsmaßstäben ausgegangen werden konnte. Allerdings traten solche Konflikte nur selten in quellenmäßig nachweisbarer Weise zutage. Denn es mussten Entscheidungen getroffen werden, in denen diese Divergenzen klein- und letztlich weggearbeitet wurden und die in den Judikaten daher auch nicht mehr sichtbar waren. In gewisser Weise werden aus unterschiedlichen personellen Zusammensetzungen resultierende Divergenzen dadurch erkennbar, dass die erstinstanzlichen Gerichte sich stärker von berufsständisch geprägten und rechtliche Erwägungen eher ignorierenden Ehrvorstellungen leiten ließen als die Zentralinstanzen, in denen rechtliche Professionalität stärker zum Tragen kam.

3.2 *Der Entscheidungsmaßstab – Ehre als deutungsoffene Generalklausel*

Doch welcher Art waren eigentlich die Entscheidungsmaßstäbe, an denen sich die Ehrengerichtsbarkeit auszurichten hatte? Die gesetzlichen Vorgaben begnügten sich mit knappen Formeln. Gleichlautend für Anwälte und Ärzte hieß es, dass der Berufsgenosse verpflichtet ist, »seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf erfordert«.³⁵ Und den Börsenehrengerichten war vorgegeben: »Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen.«³⁶

27 § 43 Nr. 1 Ehrengerichtsgesetz; für die Berufungskammer der Börsenehrengerichtsbarkeit war gem. § 17 Börsengesetz nur festgelegt, dass der Vorsitzende vom Bundesrat zu bestimmen war, in der Praxis war dies ein Jurist.

28 §§ 67, 90 RAO.

29 KURLBAUM (1929) 80; für die ärztliche Ehrengerichtsbarkeit ähnlich DOMKE (1925) 74.

30 DOMKE (1926) 153; in diese Richtung auch SPERLING (1899) 3, 5.

31 STRANZ (1909) 126; NEUMANN (1912) 2; BROH (1913) 785; siehe dazu auch MORISSE (2011) 575 f.

32 So zur Börsenehrengerichtsbarkeit WERMUTH (1922) 207.

33 So für die Rechtsanwälte LEDFORD (1966) 203.

34 ZUNKEL (1975) 49.

35 § 28 RAO; § 3 Abs. 1 Ehrengerichtsgesetz.

36 § 10 Börsengesetz.

Das Gesetz stellte also in keinem der Fälle ein tatbestandsmäßig ausdifferenziertes Entscheidungsprogramm zur Verfügung. Tatbestandsgruppen wurden erst³⁷ von der Gerichtsbarkeit selbst entwickelt.³⁸ Diese musste ihre Entscheidungen also auf normative Vorstellungen gründen, die rechtlich nur sehr unscharf konturiert waren. Auch nichtstaatliche Kodifizierungen standen nicht zur Verfügung, jedenfalls nicht solche, die die Ehrengerichtsbarkeit für sich als bindend betrachtete³⁹ oder auf die sie in anderer Weise Bezug nahm.⁴⁰ Und ohnehin musste sich die Ehrengerichtsbarkeit mit neuartigen Konflikten auseinandersetzen, für die weder traditionelle ehrbasierte Lösungen zur Verfügung standen noch berufsständische homogene Leitlinien maßgebend sein konnten. Man war also verwiesen auf normative Vorstellungen, die im Gesetz selbst keinen Ausdruck gefunden hatten, sondern erst im »Konsens« der betreffenden gesellschaftlichen Gruppen »gefunden« werden mussten.

Festzuhalten bleibt ein erster Befund: Indem das Gesetz den Ehrengerichten die Aufgabe zuwies, Ehrverletzungen zu ahnden, inkorporierte man eine genuin nichtrechtliche normative Ressource in das Recht. Damit ist ein erster Modus des Aufeinanderbezugs verschiedener Normativitäten angesprochen: die vereinnahmende Aufwertung von Nichtrecht zu staatlichem Recht.⁴¹ Allerdings handelte es sich nicht um einen komplett außerstaatlichen Normgenerierungsmechanismus. Integriert in das Entscheidungsprogramm wurde kein festumrissener Normenkorpus außerstaatlicher Provenienz, sondern eine sehr fluide Entität. Die Bestimmung der normativen Konturen wurde Gremien überlassen, welche mehrheitlich mit Personen besetzt waren, die aufgrund ihrer Verankerung in den betreffenden Professionen die dort entwickelten Ehrvorstellungen einfließen lassen

konnten – und damit einen andersartigen Inkorporationsvorgang auslösen konnten, nämlich die Inkorporation staatsgesetzlich vorgeschriebener rechtlicher Bindungskraft in die nichtstaatliche Selbstregulierung der Professionen.

4 Die Interaktion rechtlicher und nichtrechtlicher Normativität in der ehrengerichtlichen Praxis

Die vorstehenden Ausführungen haben lediglich Ausgangsbedingungen umrissen. In welcher Gestalt und in welchen Spielarten sich die Interaktion von rechtlicher und nichtrechtlicher Normativität tatsächlich entfaltete, lässt sich dem noch nicht entnehmen. Die erste Frage, die sich dabei stellt, ist, inwiefern die Ehrengerichte überhaupt normsetzend – und nicht nur normanwendend – tätig waren.

4.1 Judicial law making durch Ehrengerichte?

In gewisser Weise ist unterhalb der Gesetzgebung die Unterscheidung zwischen Normsetzung und Normanwendung eine theoretisch konstruierte künstliche Unterscheidung (wenngleich sie für eine rechtsdogmatische Perspektive unabdingbar ist). Letztlich kann man jeden Akt der Normanwendung als normkonkretisierenden Normsetzungsakt ansehen.⁴² Insofern ist auch Rechtsprechung Normsetzung. Schon aufgrund der unterschiedlichen Programmierungsdichte lässt sich allerdings ein erheblicher Unterschied zwischen staatlicher Gerichtsbarkeit und Ehrengerichtsbarkeit feststellen. Denn die weiten Entscheidungsfreiräume, die die gesetzlichen Umschreibungen der Strafbarkeitsvoraussetzung eröffneten, boten hinreichend Gelegenheit für eigenständige ehren-

37 Allerdings hatte man solche teilweise schon in den Gesetzgebungsarbeiten angedacht; für die Börsenehrengerichtsbarkeit siehe die Begründung zum Entwurf eines Börsengesetzes, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/97, Anlagenband 1, Nr. 14, S. 11–33, 18 f.

38 Dies kam teilweise, nämlich bei den Anwälten und Ärzten, auch in entsprechenden Gliederungen der Entscheidungsbände zum Ausdruck, in

denen die Entscheidungen nicht chronologisch, sondern nach Problemkomplexen geordnet waren. In der Entscheidungssammlung der Börsenehrengerichtsbarkeit hingegen war nur das Inhaltsverzeichnis nach Problemkomplexen organisiert, die Entscheidungen selbst waren dann chronologisch aneinandergereiht.

39 Siehe dazu unten 4.2.3.

40 Dies gilt uneingeschränkt allerdings nur für die preußische ärztliche Ehrengerichtsbarkeit, die hier behandelt

wird; zur Situation in anderen deutschen Staaten siehe TAUPITZ (1991) 263 ff.

41 Ebenfalls Inkorporation als eine Spielart der Interaktion verschiedener normativer Systeme ansprechend TAMANAHA (2010a) 393.

42 MÖLLERS (2002) 496; ähnlich auch JESTAEDT (2012).

richterliche Konturierungen normativer Erwartungen.⁴³ Für die Ehrengerichtsbarkeit der Anwälte – aber das kann man ebenso für die anderen Ehrengerichte gelten lassen – brachte dies Alfred Kurlbaum, Rechtsanwalt am Reichsgericht und von 1920 bis 1924 Vorsitzender des DAV, auf den Punkt: Der Richter an den staatlichen Gerichten hätte sich an vorgegebenen Geboten zu orientieren. Der Ehrenrichter hingegen »umschreibt das Gebot erst in seinem Urteil, in dem er zugleich die Verletzung ahndet. (...) Darum hat seine Entscheidung eine weit unmittelbarere Bedeutung für die Zukunft, mag auch der Ehrengerichtshof mit Recht ausgesprochen haben (16, 260⁴⁴), daß seine Entscheidungen nicht die Bedeutung neuer Grundsätze hätten, nach denen sich die Anwälte in Zukunft zu richten hätten (...) so bleibt doch, daß gerade die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs die vornehmste Quelle sind, aus der man Erkenntnisse einer allgemeinen, über territoriale Verschiedenheiten hinweggehenden Standessitte gewinnen kann.«⁴⁵

Damit den Judikaten über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommen konnte, bedurfte es einer ausreichenden Vermittlung an die (potentiellen) Adressaten. Dies geschah einerseits durch die Veröffentlichung der Judikate in Entscheidungssammlungen: bei den Ärzten und Anwälten in jährlichem oder nahezu jährlichem Rhythmus, bei den Börsenehrengerichten allerdings mit erheblicher Verzögerung, da deren Entscheidungssammlung die Judikatur mehrerer Jahre zusammenfasste. Eine größere Reichweite und eine unmittelbarere Zugänglichkeit versprach andererseits die Publikation in Verbandszeitschriften. So wurden Urteile des Ehrengerichtshofs der Anwälte regelmäßig in der Zeitschrift des Deutschen Anwalt-Vereins publiziert,⁴⁶ die des Ehrengerichtshofs der Ärzte im »Ärztlichen Vereinsblatt« oder den »Ärztlichen Mitteilungen«. Die Rechtsprechung der anwaltlichen Ehrengerichte wurde obendrein nach enzyklopädischen Ordnungsmus-

tern in der Kommentarliteratur aufgearbeitet.⁴⁷ Für die Börsenehrengerichtsbarkeit ließ sich eine derartig systematische Publikationsstrategie nicht ermitteln, allerdings muss dabei in Betracht gezogen werden, dass sich das Gros der Börsengeschäfte auf wenige Standorte konzentrierte (vor allem Berlin und Hamburg – dies wird auch in der Rechtsprechung der Berufungskammer der Börsenehrengerichtsbarkeit deutlich) und diesbezüglich schon anderweitig für eine ausreichende Publizität gesorgt war. Festgehalten werden kann an dieser Stelle schon einmal, dass jedenfalls in Bezug auf die Anwälte und die Ärzte für eine hinreichende Vermittlung von Kenntnissen darüber gesorgt wurde, was unter ehrenrechtlichen Gesichtspunkten akzeptabel war und was nicht, die Entscheidungen also über den Einzelfall hinaus normative Erwartungen vermittelten.

Teilweise mündete die Judikatur der Ehrengerichtsbarkeit in Kodifikationen des Ehrenrechts. Dies war nicht bei den Börsen der Fall, wohl aber bei den Ärzten (in Preußen) und den Anwälten, wo die Ehrengerichtsrechtsprechung zur Grundlage verbandlicher Standesordnungen gemacht wurde,⁴⁸ in die – bei den Anwälten – allerdings auch Kammerentscheidungen einfließen.⁴⁹ Derartige Kodifikationen waren in sich selbst normativ pluralistische Gebilde: Erlassen von nicht zur Rechtssetzung ermächtigten Organen, vermittelten sie normative Maßstäbe, die sich insofern rechtlicher Dignität erfreuen konnten, als man sich sicher sein konnte, dass sie mit rechtlichen Mitteln, also von der als staatlicher Gerichtsbarkeit anerkannten Ehrengerichtsbarkeit, durchgesetzt werden konnten.

4.2 Interaktionskonstellation

Normative Erwartungen, die aus Ehre resultierten, konnten zwar identisch sein mit solchen, die auch das Recht hervorbrachte, mussten dies aber nicht. Für den Fall der Identität war nur noch die

43 So zum Verständnis von *judicial law making* BOGDANDY/VENZKE (2011) 988.

44 Urteil vom 16. November 1912, in: Entscheidungen des anwaltlichen Ehrengerichtshofes, Bd. 16, S. 248 (250). Mit dieser Begründung war der EGH allerdings lediglich dem Argument eines Angeklagten entgegengetreten, er habe sein Verhalten geän-

dert, nachdem ihm die diesbezügliche Rechtsprechung des EGH bekannt geworden sei, und sei daher im Hinblick auf sein vorheriges Verhalten wegen Verbotsirrtums straflos zu stellen.

45 KURLBAUM (1929) 83.

46 SIEGRIST (1996) 644.

47 FRIEDLÄNDER/FRIEDLÄNDER (1930) 166 ff. Allerdings wurden in diese

Darstellung auch Kammerentscheidungen und Literaturmeinungen einbezogen.

48 Für die Ärzte RABI (2002) 17; für die Anwälte TAUPITZ (1991) 379.

49 TAUPITZ (1991) 379.

Kompetenzfrage interessant, nämlich ob das Ehrengericht noch zuständig war, wenn sich der Betreffende wegen einer Handlung, die sowohl gesetzliche als auch Ehrennormen verletzte, schon vor einem staatlichen Gericht verantworten musste; der Grundsatz *ne bis in idem* spielte hier eine Rolle. Aber diese Frage soll hier nicht weiterverfolgt werden, auch wenn sie in der Praxis von erheblicher Relevanz war. Vielmehr sollen Interaktionskonstellationen untersucht werden, die bei der Kollision von Ehrvorstellungen und Rechtsnormen entstanden.

4.2.1 Ehre contra legem?

Aus der ehrengerichtlichen Interpretation dessen, was die Standesehre gebot, konnten Verhaltensanforderungen resultieren, die im Widerspruch zum staatlichen Recht standen oder im Widerspruch zu – unstreitig rechtmäßigen – Verboten oder Erlaubnissen, die die Verwaltung auf Grundlage des staatlichen Rechts erlassen hatte. Was rechtlich erlaubt oder gar geboten war, konnte ehrenrechtlich verboten sein. Beispiele aus allen drei Ehrengerichtsbereichen sollen veranschaulichen, in welchen Spielarten derartige Kollisionen auftraten, oder präziser: wie solche Kollisionen erst durch die ehrengerichtliche Rechtsprechung dargestellt und dann verarbeitet wurden.

Die schärfste Form der Konfrontation lässt sich bei der – etwa ein Viertel aller Judikate ausmachenden – Einwandsrechtsprechung der Berufungskammer für die Börsenehrengerichtbarkeit beobachten.⁵⁰ Diese Rechtsprechung betraf erstens Fälle des Register-, Termin- und Differenzeinwandes. Diesen lag ein Geschäft zugrunde, in dem auf den Preisunterschied zwischen Vertragsschluss und Liefertermin spekuliert wurde und bei dem die eigentliche Lieferverpflichtung keine Rolle spielte. Derartige Verträge standen – auch wenn sie wirtschaftlich gesehen beiden Parteien Sicherheit vermitteln konnten – im Verdacht unseriöser

Geschäftspraktiken; das Börsengesetz⁵¹ und das BGB⁵² versagten ihnen weithin die Verbindlichkeit. Verwies der Schuldner im zivilgerichtlichen Verfahren darauf, dass es sich um ein derartiges Geschäft gehandelt hatte, konnte er sich mit diesem Einwand erfolgreich gegen die Erfüllungsklage wehren.⁵³ Die Ehrengerichte allerdings beurteilten die in Zivilprozessen erhobenen Einwände durchgehend als unehrenhaft – und konnten sich dabei auf die ständige Rechtsprechung der Berufungskammer stützen.⁵⁴ Ein legitimes Prozessverhalten von den staatlichen Gerichten stand somit unter dem Damoklesschwert ehrengerichtlicher Bestrafung.

Immerhin handelte es sich bei diesen Termingeschäften grundsätzlich um legale, wenn auch keine Verbindlichkeit begründende Geschäfte. Der Widerspruch zur staatlichen Rechtsordnung trat in noch stärkerer Weise bei jenen Verträgen zutage, die mit dem Preistreiberi- und Kettenhandelseinwand angegriffen werden konnten. Dabei verstand man unter Preistreiberi entweder die Überschreitung festgesetzter Höchstpreise oder übermäßige Preissteigerungen unter Ausnutzung volkswirtschaftlicher Mangellagen.⁵⁵ Gewissermaßen eine Unterform war das Kettenhandelsgeschäft, bei dem durch die Einschaltung immer weiterer Zwischenhändler der Preis hochgetrieben wurde. Beide Arten von Geschäften waren untersagt und standen unter Strafe.⁵⁶ Aber auch in jenen Fällen erkannte die Berufungskammer bei jedweder Einwendung, die sich auf die rechtliche Insuffizienz solcher Verträge bezog, auf eine Verletzung der kaufmännischen Ehre⁵⁷ und brachte dabei deutlich zum Ausdruck, dass das staatliche Recht hier nicht maßgeblich sein konnte: »Die Börsenehrengerichte haben sich allein mit der sittlichen Seite des ihnen unterbreiteten Vorgangs zu befassen; sie haben insbesondere zu entscheiden, ob die Geltendmachung eines gesetzlich zugelassenen Einwands auch den Anforderungen des kaufmännischen Anstandes und der kaufmännischen

50 Dazu ausführlicher COLLIN (i. E.).

51 § 66 Börsengesetz.

52 § 764 BGB.

53 Ausführlich dazu DUDERSTADT (2007).

54 Entscheidung der Berufungskammer vom 4. Februar 1911, in: Entscheidungen der Berufungskammer, S. 19; vom 25. Februar 1921, a. a. O., S. 76; vom 5. November 1921, a. a. O., S. 97;

vom 16. Juli 1924, a. a. O., S. 189; vom

8. Juni 1925, a. a. O., S. 232; vom 2.

Dezember 1925, a. a. O., S. 248.

55 LOBE (1918) 15, 30 f.

56 HUEGEL (2003) 109 f.

57 Entscheidung der Berufungskammer vom 26. Februar 1921, Entscheidungen, S. 80; vom 1. Juli 1921, a. a. O., S. 86; vom 1. Juli 1921, a. a. O., S. 89; vom 5. November 1921, a. a. O., S. 94;

vom 15. Januar 1923, a. a. O., S. 112;

vom 29. Oktober 1923, a. a. O., S. 122;

vom 13. Oktober 1924, a. a. O., S. 165;

vom 13. Oktober 1924, a. a. O., S. 171.

Ehre entspricht, und die Entscheidung hierüber haben sie frei von aller Rücksichtnahme auf die den Gerichten zu überlassenden Rechtsfragen abzugeben.«⁵⁸

Die gerichtliche Ingeltungbringung ehrenrechtlicher Vorstellungen konnte sich jedoch auch in anderer Weise zu der staatlichen Rechtsordnung in Widerspruch setzen, nämlich dann, wenn sie auf ein Verhalten abzielte, welches administrative – und unstreitig vom Recht gedeckte – Gestaltungsvorstellungen unterlief. Seitdem die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund auch Nichtaprobieren den Zugang zu den Heilberufen eröffnete hatte, war der Kampf gegen die sogenannten Kurpfuscher fester Bestandteil der ärztlichen Standespolitik.⁵⁹ Jegliche professionelle Verbindung von Ärzten mit Kurpfuschern verlief in der ehrengerichtlichen Rechtsprechung erster Instanz dem Verdikt unehrenhaften Verhaltens. Der Ehrengerichtshof als zweite Instanz bewegte sich zwar auch auf dieser Linie, versuchte jedoch allzu große Härten durch die Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten abzumildern.⁶⁰ Dies galt allerdings nicht, wenn Ärzte in Naturheilstätten arbeiteten und somit diesen ein professionelles Image verliehen. Dem Argument, dass die Anstellung von Ärzten auf einer behördlichen Auflage beruhte, hielt der Ehrengerichtshof entgegen, dass »die Frage, ob es sich mit der ärztlichen Standesehre verträgt, in der Bilz'schen Anstalt zu praktizieren, (...) ausschließlich von der *Standesorganisation*⁶¹ und ohne Rücksicht auf gewerbe- und medizinapolizeiliche Gesichtspunkte zu beantworten« sei.⁶² Hier finden sich also die gleichen Argumentationsmuster wie bei der Börsenehrensgerichtsbarkeit.

In ähnlicher Weise, nämlich abstellend auf eine Pluralität in Betracht kommender normativer Maßstäbe, judizierte der anwaltliche Ehrengere-

richtshof: Ein Anwalt, der in einem Verfahren durch eine sehr harte Polemik hervorgetreten war, konnte entsprechend den Maßgaben des § 193 StGB⁶³ beanstandungsfrei gehandelt, sich aber nach den Maßstäben des Ehrenrechts strafbar gemacht haben, denn dieses stelle höhere Anforderungen an die Sachlichkeitspflicht als das staatliche Recht.⁶⁴

4.2.2 Ausbalancierung von Ehre und Recht

Die obigen Ausführungen haben zu verdeutlichen versucht, wie die ehrengerichtliche Rechtsprechung durch eine bestimmte Konturierung von Ehrvorstellungen ein konflikthafes Verhältnis zwischen Recht und Ehre vermittelt hat. Diese Konflikthaftigkeit wurde von den Zeitgenossen durchaus auch wahrgenommen. Adolf Wermuth, lange Jahre (staatlich abgeordneter) Vorsitzender der Berufungskammer der Börsenehrensgerichtsbarkeit, der bei der Einwandsrechtsprechung regelmäßig überstimmt wurde, brachte dies entsprechend zum Ausdruck: »Wenn ich als Vorsitzender solchen einen Spruch zu verkünden und damit dem Gesetz einen Schlag ins Gesicht zu geben hatte, fühlte ich meine amtlichen Empfindungen hart auf die Probe gestellt.«⁶⁵

Allerdings darf daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass die ehrengerichtliche Rechtsprechung Ehre und Recht durchgehend konfrontativ in Beziehung gesetzt hätte. Auch versagten die oben behandelten Judikate dem staatlichen Recht ja nicht per se die Achtung, nur behauptete man eben andersartige Regelungsbezüge und rechtfertigte damit auch andersartige Entscheidungsmaßstäbe. Die Berücksichtigung gesetzesrechtlicher Anforderungen im Sinne einer »praktischen Konkordanz« (Konrad Hesse) war damit keinesfalls ausgeschlossen, wie sich bei der Rechtsprechung

58 Entscheidung der Berufungskammer vom 26. Februar 1921, Entscheidungen, S. 80 (82 f.), ein früheres Judikat zitierend; ähnlich vom 5. November 1921, a. a. O., S. 94 (96); vom 13. Oktober 1924, a. a. O., S. 171 (174).

59 REGIN (1995) 272 ff.

60 Urteil vom 10. Januar 1905, in: Entscheidungen des ärztlichen Ehrengerichtshofes, Bd. 1, S. 144; Urteil vom 15. April 1905, a. a. O., Bd. 1, S. 145; ähnlich auch Urteil vom 5. April 1910, a. a. O., Bd. 2, S. 175.

61 Hervorhebungen im Original.

62 Zitiert aus (red.), Die Bilz'sche »Naturheilstätte« und deren »approbierte Ärzte«, Ärztliches Vereinsblatt 1901, Sp. 549–551, 551.

63 »Tadelnde Urteile über wissenschaftliche (...) Äußerungen, in gleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden (...) sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der

Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.«

64 Urteil des Ehrengerichtshofes vom 31. Januar 1925, in: Die Entscheidungen des anwaltlichen Ehrengerichtshofes, Bd. 19, S. 62 f.

65 WERMUTH (1922) 207.

des ärztlichen Ehrengerichtshofs zu den Kassenarztverträgen zeigte. Dieser hatte in zahlreichen Fällen darüber zu befinden, inwieweit sich mit Krankenkassen kontrahierende Ärzte einer Ehrverletzung schuldig machten. Im Hintergrund standen Konflikte, die das noch junge System der gesetzlichen Krankenversicherung in starkem Maße erschütterten. Aufgrund ihrer Monopolstellung war es den Kassen anfangs möglich, die Verträge mit den Kassenärzten nach ihren Bedingungen abzuschließen. Seitens der Ärzte reagierte man hierauf mit der Bildung offensiver Verbände (Leipziger Verband) und Ärztestreiks. Erfolgreich war eine derartige Strategie aber nur dann, wenn die Ärzteschaft geschlossen auftrat. Gegen Ärzte, die entgegen den Vorgaben der lokalen Standesvereine mit den Kassen Verträge abschlossen, ging man mit *naming and shaming*⁶⁶ und ehrengerichtlicher Verfolgung vor.⁶⁷

Der Ehrengerichtshof trug die Mobilisierung von Ehre zur Stärkung kollegialer Solidarität durchaus mit, folgte jedoch nicht in jedem Fall der erstinstanzlichen Rechtsprechung. Denn grundsätzlich unterstehe auch der Arztberuf dem Prinzip der Gewerbefreiheit und der Niederlassungsfreiheit und daher könne der Arzt nach seinem Belieben Verträge schließen; erst wenn er gegen von ihm selbst getragene Vereinsbeschlüsse verstoße, sei die Schwelle zur Ehrwidrigkeit überschritten.⁶⁸ Nichtmitglieder der Lokalvereine – und davon gab es etliche – konnten somit schon einmal nicht belangt werden.⁶⁹ Aber auch bei Vereinsmitgliedern versuchte der Ehrengerichtshof, mit Verhältnismäßigkeitsprinzipien zu operieren: Nicht jeder Verstoß gegen Vereinsbeschlüsse sei auch schon eine Ehrverletzung. Gegenteilige

Entscheidungen der ersten Instanz – so der Gerichtshof – beruhten »auf einer Überspannung und bedenklichen Steigerung des Kollegialitätsbegriffes«.⁷⁰

4.2.3 Einhegung ehrenrechtlicher Normativität nach Maßgabe staatlichen Rechts

Schließlich lässt sich beobachten, dass die Ehrengerichtsbarkeit Versuche der Standesorganisationen, Ehrvorstellungen zu kodifizieren bzw. verbandlichen Regelungen ehrenrechtliche Relevanz zu verleihen, in die Schranken wies, indem sie es ablehnte, derartige Regelungen als Entscheidungsmaßstab zugrunde zu legen. Der Ehrengerichtshof der Anwälte stufte entsprechende Richtlinien von Anwaltskammervorständen lediglich als Ratschläge ein, deren Nichtbefolgung ehrenrechtlich irrelevant war.⁷¹ Der ärztliche Ehrengerichtshof verneinte die Bindungswirkung der von Ärztekammern erlassenen Standesordnungen.⁷² Gleichfalls lehnte er es ab, Verstöße gegen zwischen Kassen- und Ärzteverbänden vereinbarte Regelungen als Ehrverstöße zu verfolgen, da solche Regelungen lediglich »wirtschaftlicher« Natur seien.⁷³

Sieht man vom letzten Fall ab, in dem augenscheinlich die Differenz zwischen wirtschaftlicher und sittlicher Normativität zum Ausdruck gebracht werden sollte, zeigt sich in dieser Rechtsprechung dreierlei: Erstens manifestiert sich in diesen Judikaten das Selbstverständnis der Ehrengerichtshöfe als *rulemaker*, die die Regelungsansprüche insofern konkurrierender Regelungsinstanzen abwehrten. Zweitens wird eine legalistische Grundhaltung sichtbar, denn tragendes Argument

66 Siehe z. B.: Bericht über den Ärzteverein Gotha, in: *Ärztliches Vereinsblatt* 1885, Sp. 49; vgl. auch HUERKAMP (1985) 286.

67 WINKELMANN (1964) 325; RABl (2002) 86 ff.

68 Beschluss vom 5. Februar 1902, in: *Entscheidungen des ärztlichen Ehrengerichtshofes*, Bd. 1, S. 122; Beschluss vom 9. Januar 1905, a. a. O., Bd. 1, S. 124; Beschluss vom 2. Dezember 1905, a. a. O., Bd. 1, S. 130; Urteil vom 2. Dezember 1905, a. a. O., Bd. 1, S. 134; Urteil vom 25. August 1908, a. a. O., Bd. 2, S. 57.

69 Allerdings lässt sich dann beobachten, dass Vereine für Ärzte, die ihre

Mitgliedschaft beendeten, detaillierte Mobbing-Richtlinien ausarbeiteten, TAUPITZ (1991) 256, Fn. 280.

70 Urteil vom 13. April 1908, in: *Entscheidungen des ärztlichen Ehrengerichtshofes*, Bd. 2, S. 47, 49 f.; ähnlich auch Urteil vom 7. November 1904, a. a. O., Bd. 1, S. 72; Urteil vom 8. November 1904, a. a. O., Bd. 1, S. 73.

71 Urteil vom 30. März 1927, in: *Entscheidungen des anwaltlichen Ehrengerichtshofes*, Bd. 21, S. 101 ff.; Urteil vom 6. Juli 1927, a. a. O., S. 151 f.

72 Urteil vom 29. November 1901, in: *Entscheidungen des ärztlichen Ehrengerichtshofes*, Bd. 1, S. 165.

73 Urteil vom 24. Juli 1926, in: *Entscheidungen des ärztlichen Ehrengerichtshofes*, Bd. 4, S. 64.

war, dass den Kammern keine entsprechenden Rechtssetzungsbefugnisse übertragen worden waren.⁷⁴ Drittens schließlich erwiesen sich die Richter in diesen Fällen insoweit als »Manager« normativer Diversität, als sie damit normative Rangverhältnisse regulierten und Standespolitik zwar anerkannten, aber zugleich verschiedene Niveaus von Verbindlichkeit festsetzten.

5 Schlussüberlegungen

Äußerlich betrachtet taten die Ehrengerichte nichts anderes, als staatliches Recht anzuwenden, nämlich die jeweiligen strafbarkeitsbegründenden Normen der betreffenden Gesetze. Insofern passen sie in das Beschreibungsmuster einer rechtlichen Monokultur, wie es gerade für das Deutschland der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert oft zugrunde gelegt wird. Es wurde jedoch deutlich, dass in der ehrengerichtlichen Rechtsprechung normative Erwägungen ins Spiel gebracht wurden, die gerade nicht dem staatlichen Recht entnommen wurden, zu diesem nicht selten in Distanz standen oder ihm gar widerstritten. Man kann daher sagen, dass auch im etatistischen Gehäuse Multinormativität stattfand. Dabei ist es zweitrangig, wie man die unter »Ehre« argumentativ untergebrachten normativen Erwägungen klassifiziert – ob als (nichtstaatliches) Recht, als (nichtrechtliche) Norm oder als »vornormatives« Interpretationsschema.⁷⁵ Im Übrigen verschafft auch der Rekurs auf zeitgenössische Überlegungen keine Klarheit. In Rechtstheorie, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie war die Ehrengerichtbarkeit – soweit ersichtlich – kein Thema. Und in der Literatur, die sich mit der Ehrengerichtbarkeit befasste, waren solche theoretischen Fragestellungen eher von geringem Inte-

resse.⁷⁶ Soweit überhaupt Stellungnahmen dazu zu finden sind, sind sie eher beiläufiger Natur und eher wenig von dem Bemühen um theoretisch fundierte konsistente Aussagen gekennzeichnet – dies gilt auch für diesbezügliche Äußerungen der in diesen Rechtsbereichen führenden Juristen.⁷⁷ Schließlich wird auch in der Judikatur der Ehrengerichte selbst kein einheitliches Verständnis darüber erkennbar, welche normative Qualität »Ehre« besaß.

Auf jeden Fall versammeln sich unter jenem Begriff Vorstellungen, die zwar vordergründig auf traditionelle, invariante normative Kerne zurückgeführt wurden, zu weiten Teilen jedoch einen relevanten normativen Aussagegehalt überhaupt erst dadurch gewannen, dass sie in Bezug auf konkrete neue, für den Berufsstand z.T. existenzielle Herausforderungen konturiert wurden. Als zweites ist zu bemerken, dass dieser Aussagegehalt auch davon abhing, von welcher Institution er zur Geltung gebracht wurde: von berufsständischen Vereinen, von Ehrengerichten erster Instanz oder von solchen der zweiten Instanz. Auf jeder Stufe – so lässt sich grob verallgemeinernd sagen – sickerte die Rationalität des staatlichen Rechts stärker in das Verständnis dessen ein, was unter Ehre zu verstehen war. Ehrverständnis, so kann man es zugespitzt formulieren, konnte sich somit nicht nur über die Zeit,⁷⁸ sondern auch im Gang durch die Instanzen ändern, indem es zunehmend mit staatsgesetzlicher Normativität angereichert wurde.

Dies lenkt den Blick auch schon zur anderen Seite von Multinormativität, nämlich zum staatlichen Recht. Soweit es die Ehrengerichtbarkeit betrifft, war es erst das staatliche Recht, das nichtstaatlichen Ehrvorstellungen zu normativer Kraftentfaltung verhalf und erst dadurch eigentlich

74 Uneingeschränkt galt dies allerdings nur – aufgrund der Reichsgesetzgebung – für die Rechtsanwälte. Für die Ärzte galt Landesrecht und etliche Länder hatten den Ärztekammern die Befugnis zur Normierung des Standesrechts übertragen, TAUPITZ (1991) 263 ff. Dies war jedoch nicht in Preußen der Fall und auf die Rechtsprechung des preußischen Ehrengerichtshofs beziehen sich die obigen Ausführungen.

75 Selbst die Frage, ob sich in »Ehre« Gruppennormen verkörperten, lässt

sich nur bereichsbezogen beantworten. Denn in Bezug auf die sehr heterogene Gruppe der »Börsenbesucher« wurde dies mit Recht verneint; siehe dazu einflussreich WEBER (1895) 137 f.

76 Erst nach 1933, als die NS-Gesetzgebung weite Bereiche des wirtschaftlichen Lebens auch durch Schaffung von Ehrengerichten zu regulieren suchte, entstand eine reichhaltige Literatur, in der grundsätzliche Konzepte von Ehre und Ehrengerichtbarkeit vorgestellt wurden, z. B.

EVERLING (1936) 31 ff.; ERBE (1936); RUMP (1938); s. a. BREZINA (1987) 32 ff.

77 Siehe z. B. FRIEDLÄNDER/FRIEDLÄNDER (1930) 16 f.; GÖPPERT (1932) 167 f.

78 Siehe z. B. VON ENGELHARDT (1989) 81 f.

Multinormativität legalisierte – indem es Ehrengerichte als staatlich anerkannte Gerichte etablierte, sie mit Prozessregeln und den damit verbundenen prozessualen Kompetenzen versah und ihnen Entscheidungsnormen zur Verfügung stellte. Gleichzeitig stand diesen aber auch ein großzügiger Auslegungsspielraum zur Verfügung, der mit funktional ausgerichteten nichtstaatlichen Ehrvorstellungen ausgefüllt werden konnte.

Damit sind schon drei (vorsichtig) verallgemeinerbare Charakterzüge von Multinormativität in estatistisch grundierten modernen Rechtsordnungen angedeutet. Erstens: Entscheidet man sich für eine eher statische Betrachtungsweise, stellt also ab auf das Vorhandensein rechtlicher Geltung,⁷⁹ wird man eher mit dem Bild einer mononormativen Rechtsordnung konfrontiert. Begreift man hingegen Normativität prozesshaft,⁸⁰ als Vorgang der Ingeltungbringung von Recht, trifft man Multinormativität auch in einer an sich mononormativ konzipierten Rechtsordnung an. In dieser Perspektive ist Multinormativität nicht ein Nebeneinander von Normen, sondern zu verstehen als soziale Praxis, die rechtliche und nichtrechtliche Normen oder normative Vorstellungen konfrontiert und als Resultat konkreter Entscheidungen in ihrer Geltung auf- oder abwertet, divergente Normen zu harmonisieren sucht oder eine auf Kosten der anderen zum Tragen kommen lässt. Dabei können nichtrechtliche soziale Regeln – versteht man sie als Primärregeln – durch Sekundärregeln, u. a. Entscheidungsregeln⁸¹ (über die gerichtliche Durchsetzung von Ehre), an das Recht »herangeführt« werden.

Zweitens erweist sich – und das lässt sich auch als Charakteristikum von Multinormativität im Gehäuse moderner Staatlichkeit für den hier erfassten Zeitraum festhalten – das Bild der Begegnung verschiedener normativer Ordnungen als schief. Denn als normative Ordnung, d. h. mit umfassendem Ordnungsanspruch, präsentiert sich ausschließlich das staatliche Recht, jedenfalls soweit es den Anspruch auf Verbindlichkeit betrifft. Dies

macht den Unterschied zu »vormodernen« oder kolonialen Gesellschaften aus, die ja das Exerzierfeld der (frühen) Rechtspluralismusforschung waren; ab dem 19. Jahrhundert kann nicht mehr von konsistenten standesbezogenen, Verbindlichkeit beanspruchenden Verhaltenserwartungen nichtstaatlicher Provenienz die Rede sein; auch aus Ehrvorstellungen ließen sich solche nicht mehr herleiten.⁸² Genauso wenig lässt sich von einem Aufeinandertreffen normativer Ordnungen sprechen, die durch bestimmte Gruppenzusammenhänge und Basisrationalitäten konstituiert werden, wie im Sinne Tamanahas (*official legal system, customary normative system, religious normative system, economic normative system, functional normative system, community/normative system*).⁸³ Denn zum einen hatte das staatliche Recht solche Rationalitäten teilweise selbst schon in sich aufgesaugt,⁸⁴ zum anderen wird gerade bei den hinter »Ehre« stehenden Vorstellungen die Problematik derartiger Grundunterscheidungen deutlich: das Einfließen von Postulaten und Argumenten aus verschiedenen normativen Systemen.

Schließlich kommt drittens zum Ausdruck, dass Multinormativität nicht flächendeckend stattfand, sondern spezifisch sektoral bezogen und in ganz bestimmte Institutionen und Prozeduren verlagert wurde. Die vorrangig gegenwartsbezogenen Typisierungen Bermans von Mechanismen der Bewältigung normativer Hybridität lassen sich insofern auch für die hier behandelte Zeit zugrunde legen. Es wurden für bestimmte Bereiche entweder »Beurteilungsspielräume« (*margins of appreciation*) in Form offener Tatbestände konzidiert, die Platz für eine Berücksichtigung andersartiger normativer Logiken boten, oder es wurden gemischte Gerichte im Rahmen »hybrider Partizipationsvereinbarungen« (*hybrid participation arrangements*) geschaffen.⁸⁵ Festzuhalten ist jedoch, dass derartige Regelungen und Institutionen Multinormativität nicht automatisch hervorbrachten, sondern diese erst aus der Praxis der Akteure erwuchs. ■

79 So für das Verständnis von Normativität – wenn auch mit unterschiedlichen theoretischen Hintergründen und Erklärungsabsichten – REHBINDER (1989) 1; STECKMANN (2009) 101 f. (als eine Möglichkeit) und wohl auch: PAULSON (2006) 530.

80 So – ebenfalls mit unterschiedlichen theoretischen Hintergründen und Erklärungsabsichten – MÜLLER (1984) 257 f.; DELACROIX (2004) 503; Stier (2006) 12 ff.; MÜLLER-MALL (2007) 19 ff.; STEMMER (2008) 40 f.

81 HART (2011) 118 f.

82 VOGT/ZINGERLE (1994) 14; BAUMANN (2008) 253.

83 TAMANAHA (2008) 399 f.

84 HEYEN (2004) 59.

85 BERMAN (2007) 1201 ff., 1218 ff.

Bibliographie

- BAUER, OSWALD (1919²), Der ehrbare Kaufmann und sein Ansehen, Stuttgart [u. a.]
- BAUMANN, URSULA (2008), Art. »Ehre«, in: GOSEPATH, STEPHAN u. a. (Hg.), Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie 1, Berlin, 251–254
- BEIESTEIN, WILHELM (1900), Die Standesehre des Handwerkers, Bochum
- BERGEMANN-GORSKI, KARIN (1966), Ärztliche Standes- und Berufspolitik in Deutschland von 1900 bis 1920, Diss. med., Berlin
- BERMAN, PAUL SCHIFF (2007), Global Legal Pluralism, in: Southern California Law Review 80, 1155–1237
- BINDING, KARL (1909), Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. Rede, gehalten zum Antritt des Rektorats zu Leipzig, 31. Oktober 1890, in: BINDING, KARL, Die Ehre. Der Zweikampf. Zwei Vorträge, 3./4. Aufl., Leipzig, 1–38
- BOGDANDY, ARMIN VON, INGO VENZKE (2011), Beyond Dispute: International Judicial Institutions as Lawmakers, in: German Law Journal 12, 979–1004
- BORSTEDT, ANGELA (2012), Badische Anwaltschaft und sozioprofessionelles Milieu in Monarchie, Republik und totalitärer Diktatur 1864–1945, Karlsruhe
- BREZINA, MARKUS (1987), Ehre und Ehrenschatz im nationalsozialistischen Recht, Augsburg
- BROH (1913), Die Ehrengerichtbarkeit der deutschen Anwälte, in: Juristische Wochenschrift 42, 783–785
- COLLIN, PETER (2016), Privat-staatliche Regelungsstrukturen im frühen Industrie- und Sozialstaat, Berlin, Boston
- COLLIN, PETER (i. E.), Nichtstaatliche Wirtschaftsdisziplinierung im vorstrafrechtlichen Raum. Die Praxis der Börsenehrengerichte im Kaiserreich und der Weimarer Republik, in: KRETSCHMER, BERNHARD, BENNO ZABEL (Hg.), Das Wirtschaftsstrafrecht, seine Grundlagen und seine Geschichte
- DELACROIX, SYLVIE (2004), Hart's and Kelsen's Concepts of Normativity Contrasted, in: Ratio Juris 17, 501–520
- DOMKE (1925), Grundsätzliches zur Rechtsprechung der Ehrengerichte, in: Ärztliches Vereinsblatt 52, 73–75
- DOMKE (1926), Der neue preußische Gesetzentwurf über die ärztliche Ehrengerichtbarkeit, in: Ärztliches Vereinsblatt 53, 151–154
- DUDERSTADT, DINO JOAKIM (2007), Spiel, Wette und Differenzgeschäft (§§ 762–764 BGB) in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und in der zeitgenössischen Literatur, Frankfurt am Main
- DUVE, THOMAS (2016), Global Legal History – A Methodological Approach (April–May 2016). Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series 2016-04, URL: <https://ssrn.com/abstract=2781104>
- ENGELHARDT, DIETRICH VON (1989), Entwicklung der ärztlichen Ethik im 19. Jahrhundert, in: LABISCH, ALFONS, REINHARD SPREE (Hg.), Medizinische Deutungsmacht im sozialen Wandel des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, Bonn, 75–88
- ERBE, KARL (1936), Die soziale Ehre und die Verstöße gegen sie, Diss. jur. Jena, Zeulenroda
- EVERLING, FRIEDRICH (1936), Berufsständische Ehrenordnungen, Berlin
- FELD, INA VOM (2007), Staatsentlastung im Technikrecht. Dampfkesselgesetzgebung und -überwachung in Preußen 1831–1914, Frankfurt am Main
- FRIEDLÄNDER, ADOLF, MAX FRIEDLÄNDER (1930³), Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, München
- GOLDBERG, ANN (2010), Honor, Politics, and the Law in Imperial Germany, 1871–1914, Cambridge
- GÖPPERT, HEINRICH (1932), Das Recht der Börsen, Berlin
- HART, H. L. A. (2011), Der Begriff des Rechts, Berlin
- HEYEN, ERK VOLKMAR (2004), Amt und Rationalität, Legitimität und Kontrolle: Grundbegriffe historisch-komparativer Verwaltungsanalyse, in: BENZ, ARTHUR u. a. (Hg.), Institutionenwandel in Regierung und Verwaltung. Festschrift für Klaus König zum 70. Geburtstag, Berlin, 49–60
- HIERHOLZER, VERA (2010), Nahrung nach Norm. Regulierung von Nahrungsmittelqualität in der Industrialisierung 1871–1914, Göttingen
- HUEGEL, ARNULF (2003), Kriegsernährungswirtschaft Deutschlands während des Ersten und Zweiten Weltkriegs im Vergleich, Konstanz
- HUERKAMP, CLAUDIA (1985), Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert, Göttingen
- JESTAEDT, MATTHIAS (2012), Richterliche Rechtssetzung statt richterliche Rechtsfortbildung, in: BUMKE, CHRISTIAN (Hg.), Richterrecht zwischen Gesetzesrecht und Rechtsgestaltung, Tübingen, 49–69
- KREMER, CARSTEN (2012), Autonomie als Rechtsquelle. Die Diskussion über nicht-staatliche Rechtsetzungsbefugnisse in der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, in: PETER COLLIN u. a. (Hg.), Regulierte Selbstregulierung im frühen Interventions- und Sozialstaat, Frankfurt am Main, 3–32
- KURLBAUM, ALFRED (1929), Der Ehrengerichtshof für die deutschen Rechtsanwälte, in: LOBE, ADOLF (Hg.), Fünfzig Jahre Reichsgericht, Berlin, Leipzig, 70–102
- LEDFORD, KENNETH F. (1966), From General Estate to Special Interest. German Lawyers 1878–1933, Cambridge
- LOBE, ADOLF (1918), Bundesratsverordnung gegen Preistreiberei vom 8. Main 1918, Berlin
- MÄHLE, ANDREAS-HOLGER (1999), Professional Ethics and Discipline: The Prussian Medical Courts of Honour, 1899–1920, in: Medizinhistorisches Journal 34, 309–338
- MÄHLE, ANDREAS-HOLGER (2009), Doctors, Honour and the Law. Medical Ethics in Imperial Germany, Basingstoke
- MÖLLERS, CHRISTOPH (2002), Durchführung des Gemeinschaftsrechts. Verragliche Dogmatik und theoretische Implikationen, in: Europarecht 37, 483–516
- MORISSE, HEIKO (2011), Von der Ehrengerichtbarkeit zur Anwaltsgerichtsbarkeit, in: Deutscher Anwaltverein (Hg.), Anwälte und ihre Geschichte, Tübingen, 569–593
- MÜLLER, FRIEDRICH (1984), Strukturierende Rechtslehre, Berlin
- MÜLLER-MALL, SABINE (2007), Normative Kräfte, in: BUNG, JOCHEN u. a. (Hg.), Normativität und Rechtskritik (ARSP Beiheft 114), Stuttgart, 16–27

- NEUMANN (1912), Im neuen Jahre, in: Juristische Wochenschrift 41, 1–2
- PAULSON, STANLEY L. (2006), Der Normativismus Hans Kelsens, in: JZ 61, 529–536
- RABI, BARBARA (2002), Ärztliche Ethik – Eine Frage der Ehre? Die Prozesse und Urteile der ärztlichen Ehrengerichtshöfe in Preußen und Sachsen 1918–1933, Frankfurt am Main
- REGIN, CORNELIA (1995), Selbsthilfe und Gesundheitspolitik. Die Naturheilbewegung im Kaiserreich (1889–1914), Stuttgart
- REHBINDER, MANFRED (1989²), Rechtssoziologie, Berlin
- RUMP, KARL (1938), Die Ehre im ständischen Privatrecht, Diss. jur. Halle-Wittenberg, Emsdetten
- SCHRÖDER, JAN (2012²), Recht als Wissenschaft, München
- SIECKMANN, JAN (2009), Recht als normatives System. Die Prinzipientheorie des Rechts, Baden-Baden
- SIEGRIST, HANNES (1996), Advokat, Bürger und Staat. Sozialgeschichte der Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz (18.–20. Jh.), 2 Hbde., Frankfurt am Main
- SIMMEL, GEORG (1992), Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung (= DERS., Gesamtausgabe, hg. von OTTHEIM RAMMSTEDT, Bd. 11), Frankfurt am Main
- SPERLING, ARTHUR (1899), Ehrengericht und Medizinalreform, Berlin
- STEMMER, PETER (2008), Normativität. Eine ontologische Untersuchung, Berlin
- STIER, ANNA BABETTE (2006), »Richtiges Recht« zwischen Entwicklungs- und Kulturgedanken. Prinzipien der Rechtsgestaltung in der Rechtstheorie um 1900, Berlin
- STRANZ, J. (1909), Die Umgestaltung des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte, in: Deutsche Juristen-Zeitung 14, 123–127
- TAMAHANA, BRIAN Z. (2010a), A Framework for Pluralistic Socio-Legal Arenas, in: FOLETS, MARIE-CLAIRE u. a. (Hg.), Cultural Diversity and the Law: State Responses from around the World, Brüssel, 381–401
- TAMAHANA, BRIAN Z. (2010b), Understanding Legal Pluralism: Past to Present, Local to Global, in: Sidney Law Review 30, 397 ff.
- TAUPIZ, JOCHEN (1991), Die Standesordnungen der freien Berufe, Berlin
- VEC, MILOŠ (2006), Recht und Normierung in der Industriellen Revolution. Neue Strukturen der Normsetzung in Völkerrecht, staatlicher Gesetzgebung und gesellschaftlicher Selbstnormierung, Frankfurt am Main
- WEBER, MAX (1895), Die Ergebnisse der deutschen Börsenenquête, in: Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht 43, 83–219
- WERMUTH, ADOLF (1922), Ein Beamtenleben. Erinnerungen, Berlin
- WINKELMANN, O. (1964), Anfänge und Aufgaben des Ehrengerichts der Ärztekammer Berlin-Brandenburg vor 1914, in: Berliner Medizin 15, 323–325
- WISCHER, MAX (1902), Die soziale Stellung des Lehrers und seine Standesehre, Bielefeld
- WUNDT, MAX (1927), Die Ehre als Quelle des sittlichen Lebens in Volk und Staat, Langensalza
- VOGT, LUDGERA, ARNOLD ZINGERLE (1994), Einleitung: Zur Aktualität des Themas Ehre und zu seinem Stellenwert in der Theorie, in: VOGT, LUDGERA, ARNOLD ZINGERLE (Hg.), Ehre. Archaische Momente in der Moderne, Frankfurt am Main, 9–34
- VOGT, ERIK NIELS (2004), Die Gesetzgebungsgeschichte der militärischen Ehrenstrafen und der Offiziers Ehrengerichtbarkeit im preußischen und deutschen Heer von 1806 bis 1918, Frankfurt am Main
- ZUNKEL, FRIEDRICH (1975), Ehre und Reputation, in: BRUNNER, OTTO, WERNER CONZE, REINHARD KOSELLECK (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe 2, Stuttgart, 1–63